

## § 282

Wo die Grubenbaue keine Sicherheit gegen den Schuß gewähren, müssen Nischen oder andere Einrichtungen zum Schutze gegen Sprengstücke vorhanden sein.

**8. Verhalten nach dem Schießen**

## § 283

(1) Nach dem Abtun der Schüsse darf die Schußstelle erst betreten werden, nachdem die Sprenggase abgezogen sind.

(2) Wenn ein Schuß versagt hat oder Zweifel darüber bestehen, darf die Schußstelle erst nach fünfzehn Minuten betreten werden.

(3) Mehrere Schüsse, die gleichzeitig durch Momentzündung weggetan werden, gelten als ein Schuß.

## § 284

(1) Wenn die Sprenggase abgezogen sind, muß das Ort beräumt werden. Während dieser Zeit dürfen nur der Brigadier und die von ihm bestimmten Leute vor Ort sein.

(2) Nach dem Beräumen darf die Arbeit erst wieder aufgenommen werden, nachdem der Brigadier die Schußstelle genau untersucht und festgestellt hat, daß Schüsse nicht versagt haben und Sprengstoffreste nicht steckengeblieben sind.

(3) Kann der Brigadier dies bis Schichtende nicht zuverlässig feststellen, so muß er an der Arbeitsstelle den Brigadier der nachfolgenden Schicht persönlich oder durch schriftliche Meldung und Zeichnung darüber unterrichten, wieviel Schüsse gezündet worden sind und wo sie gesessen haben. Dem Schichtsteiger ist darüber Meldung zu erstatten.

**9. Versager**

## § 285

(1) Haben Schüsse versagt oder sind Sprengstoffreste steckengeblieben, so darf in gefährlicher Nähe des Schusses die Arbeit nicht wieder aufgenommen werden.

(2) Versager und steckengebliebene Sprengstoffreste dürfen nur durch die Schießberechtigten unschädlich gemacht werden. Während dieser Arbeit dürfen nur die dabei Beteiligten vor Ort sein.

(3) Ist der Brigadier nicht selbst mit der Schießarbeit betraut, so muß er sofort den zuständigen Schießberechtigten benachrichtigen. Wenn das nicht möglich ist, muß er entweder den Brigadier der ablösenden Schicht über die Lage des Versagers oder die stehengebliebene Pfeife mit dem Sprengstoffrest unterrichten oder die Schußstelle absperren und dem Schichtsteiger oder dem Schießsteiger Meldung machen.

## § 286

(1) Versager oder steckengebliebene Sprengstoffreste dürfen nur durch den Schießberechtigten, und zwar nach Verfahren, die von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion zugelassen sind, unschädlich gemacht werden. Andere Schüsse dürfen nicht

gleichzeitig mitgezündet werden. Neben den Schüssen, die versagt haben, dürfen neue Bohrlöcher nur so angesetzt sein, daß sie mit dem Versager nicht zusammentreffen.

(2) Es ist verboten, Schüsse ganz oder teilweise auszukratzen oder auszubohren, stehengebliebene Pfeifen tiefer zu bohren.

(3) Stehengebliebene Pfeifen dürfen nur zur Beseitigung von Sprengstoffresten<sup>3 4</sup> wieder geladen werden.

(4) Die hereingewonnenen Massen sind vor dem Abfordern auf etwa darin verbliebene Sprengstoffreste zu untersuchen.

(5) Für die Beseitigung von Versagern in kohlenstoffgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken gilt § 261 Abs. 1.

**10. Schießarbeit beim Schachtabteufen**

## § 287

Für die Schießarbeit beim Schachtabteufen gelten die §§ 246 bis 286 mit den Änderungen, die sich aus den §§ 288 bis 292 ergeben.

## § 288

Die Schlagpatronen dürfen nicht auf der Schachtsohle fertiggemacht werden.

## § 289

(1) Sprengstoffe dürfen erst dann in den Schacht eingehängt werden, wenn die zur Schießarbeit nicht erforderlichen Leute die Schachtsohle verlassen haben.

(2) Die Sprengstoffe müssen in verschlossenen Behältern zur Schachtsohle gebracht werden. Für Schlagpatronen sind besondere Behälter zu verwenden.

## § 290

(1) Beim Kuppeln der Zünderdrähte und beim Anschließen an das Schießkabel dürfen außer dem Schießberechtigten höchstens drei Mann zugegen sein.

(2) Der Schießberechtigte muß die Schachtsohle als letzter verlassen.

(3) Das Zünden der Schüsse muß durch den Schießberechtigten, und zwar von Tage oder einer Zwischensohle aus vorgenommen werden.

## § 291

(1) Für das Schießen muß ein besonderes Kabel vorhanden sein.

(2) Der Schießberechtigte muß das Schießkabel vor jedem Schießen mit einem geeigneten Gerät prüfen.

(3) Vor dem Anschließen der Zünderdrähte an das Schießkabel muß der Strom für die Beleuchtung der Schachtsohle ausgeschaltet werden.

(4) Wird mit Starkstrom aus dem Leitungsnetz geschossen, so müssen die Schalteranschlüsse für das Schießkabel in einem sicher verschlossenen Kasten untergebracht sein, dessen Schlüssel der Schießberechtigte zu verwahren hat.